

Fischereiverein Diepersdorf e. V.



Auflagenkatalog & Arbeitsdienstordnung

gültig ab Januar 2017

Inhalt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Abschnitt | Seite 3 |
| a. Tagesfangmengen | |
| b. Jahresfangmengen | |
| c. Schonzeiten / Fangmasse | |
| d. Gewässersperrzeiten | |
| 2. Abschnitt | Seite 4 |
| Anzahl der Angeln | |
| 3. Abschnitt | Seite 5 |
| Erlaubnisschein (Fangbuch) | |
| 4. Abschnitt | Seite 6 |
| Anmerkungen | |
| 5. Abschnitt | Seite 8 |
| Arbeitsdienstordnung | |

1. Abschnitt

a. Tagesfangmengen

2 Karpfen oder Graskarpfen

1 Hecht oder Zander

3 Schleien

für Aale besteht keine Tagesfangbeschränkung

b. Jahresfangmengen

20 Karpfen oder Graskarpfen (aktive Mitglieder)

10 Karpfen oder Graskarpfen (Jugendliche)

4 Hechte oder Zander (aktive Mitglieder)

keine Hechte oder Zander für Jugendliche

1 Waller (aktive und Jugendliche)

Schleien unterliegen keiner Jahresfangmenge

Aale unterliegen keiner Jahresfangmenge

c. Schonzeiten, Fangmaße

	Schonzeit	Fangmaß
Karpfen	keine	35 cm
Schleien	keine	28 cm
Hecht	1.1.-1.5.	60 cm
Graskarpfen	keine	50 cm
Zander	1.1.-1.5	60 cm
Waller	1.1.-1.5.	80 cm
Aal	keine	50 cm

Alle nicht aufgeführten Fischarten unterliegen keine Fangbegrenzung, jedoch den gesetzlichen Fangmaßen und Schonzeiten.

d. **Gewässer-Sperrzeiten**

Alle Vereinsgewässer sind gesperrt:

- 14 Tage ab dem Tag des Fischbesatzes
(aktuelle Sperrzeiten entnehmen Sie dem Aushang oder unserer WEB-Seite)
- 15 Minuten vor Versammlungsbeginn
- nach allen Gemeinschaftsfischen bis zum nächsten Tag
- am Umweltschutztag
- von Freitag bis einschl. Montag am Weiherfest

2. Abschnitt

Anzahl der Angeln:

Eine Handangel:

das Fischen auf Raubfische (aktiv: Blinker, Wobbler, Spinner) ist immer nur mit einer Handangel erlaubt.

Zwei Handangeln:

für Friedfische sind 2 Handangeln mit jeweils einem Köder erlaubt.

- Das passive Raubfischangeln mit einem z.B. Köderfisch an der Pose und einer Friedfischangel ist erlaubt
- Der Fischfang darf nur mit Handangeln mit je einem Vorfach und einem Haken ausgeübt werden.
- Beim Fischen mit Blinker, Wobbler u.a. künstlichen Ködern oder Ködersystem auf Hecht, Waller und Zander sind die handelsüblichen Ausführungen mit bis zu drei Haken erlaubt.
- Das Fischen auf Friedfisch mit Zwillings- oder Drilling ist untersagt.

- Das Fischen auf Aal ist mit zwei Handangeln erlaubt. Eine Rute mit Köderfisch die andere z.B. mit Wurm.
- Die zum Fischen ausgelegten Angeln sind bei Tag und Nacht stets unter Aufsicht zu halten. Der Fischer darf sich je nach Sicht, nicht weiter als 10 m von der Angel entfernen.

3. Abschnitt

Erlaubnisschein:

- Der Erlaubnisschein (Fangbuch) ist nur zusammen mit dem staatlichen Fischereischein gültig. Er muss jederzeit vorzeigebereit sein.
- Alle Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in den Erlaubnisschein einzutragen.
- Der Erlaubnisschein des FV Diepersdorf e.V. ist bis spätestens 31. Dezember des neuen Fischereijahres ordnungsgemäß ausgefüllt bei der Vereinsführung abzugeben.
- Erlaubnisscheine des Fischereiverbandes Mittelfranken sind bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Fischereijahres, ordnungsgemäß ausgefüllt, ebenfalls bei der Vereinsführung abzugeben. (komplett, nicht nur die letzte Seite).
- Abgabe des Erlaubisscheins
 - Per Post an den Vorstand
 - Briefkasten an der Fischerhütte
 - Sonntags ab 10:00 Uhr in der Fischerhütte
 - An der letzten Monatsversammlung des Jahres

4. Abschnitt

- Untermaßige, oder in der Schon- oder Sperrzeit gefangene, lebensfähige Fische sind schonend in dasselbe Gewässer zurückzusetzen.
- Untermaßige, oder in der Schon- oder Sperrzeit gefangene nicht mehr lebensfähige Fische, sind zu entnehmen und in das Fangbuch mit dem Vermerk „nicht mehr lebensfähig“ einzutragen und zählen zu der Tages- und Jahresfangmenge. Zuwiderhandlungen werden gemäß dem Strafenkatalog des Fischereivereines Diepersdorf e.V. geahnet.
- Die Hälterung der Fische zum Zwecke des Austausches ist nicht gestattet (Ausnahmeregelung beim Hege – und Pflegefischen)
- Gefangene Fische, die das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht mehr in ein Gewässer zurückgesetzt werden (§17 Nr. 1 u. 2 TierSchg.). Solche Fische sind der Verwertung als Nahrungsmittel zuzuführen. Ausnahme zur Hege und Pflege.
- Jeder Fischer hat bei der Ausübung des Angelns folgende Papiere und Gegenstände bei sich zu führen und diese auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
 - Gültiger Fischereischein
 - Erlaubnisschein
 - Auflagenkatalog
 - Unterfangkescher
 - Messeinrichtung, Hakenlöser, Rachensperre
 - Textiler Setzkescher oder Karpfensack (falls Hälterung)

Den Aufsichts – und Kontrollorganen ist unbedingt Folge zuleisten!

- Die Ausübung der Sportfischerei ist nur vom Ufer aus erlaubt!
- Das Eisfischen und die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. Im Detail sind die staatlichen Verordnungen zu beachten.
- Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.
- Es ist verboten, vor und während dem Angeln in größeren Mengen anzufüttern.
- Das Aal- und Wallerfischen ist bis 24 Uhr erlaubt. Während der Sommerzeit bis 1 Uhr. Die Ausübung der Sportfischerei für alle anderen Fischarten ist 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang und 1 Stunde vor Sonnenaufgang verboten.
- Jugendliche ohne staatliche Prüfung dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen, fischereiberechtigten Person oder einem Mitglied der Stufe Jugend 2 die Sportfischerei ausüben. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Auflagen werden nach den Bestimmungen des Bußgeldkataloges des Vereins oder durch die Vorstandschaft im Einzelfall geahndet!

5. Abschnitt

Arbeitsdienstordnung des Fischereivereines Diepersdorf e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Arbeitsdienstordnung des Fischereivereins Diepersdorf e.V. gilt für das jeweilige Kalenderjahr vom 1.Jan. bis 31.Dezember.

§ 2 Betroffener Mitgliederkreis

1. Grundsätzlich ist jedes aktive Vereinsmitglied und jeder Jugendliche ab 16 Jahren zur Ableistung von 2 Arbeitsdiensten im Jahr verpflichtet. Davon muss 1 Arbeitsdienst am Weiherfest geleistet werden.
2. Rentner müssen keinen „normalen“ Arbeitsdienst am Weiher leisten, aber Sie werden zu einem „leichten Dienst“ (z. B. sitzenden Tätigkeit, mit geringer körperlicher Anstrengung, kann individuell entschieden werden) am Weiherfest eingeteilt. Ausnahmen: Schwerbehinderte, Mitglieder mit ärztlichem Attest, sowie passive Mitglieder.

§ 3 Arbeitsdienst-Einsatz

1. Die Festlegung der Arbeitsdienste erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres. Ab dem Kalenderjahr 2011 beginnt der Arbeitsdienst am Weiher in den Monaten März – Mai sowie Oktober und November erst ab 08:00 Uhr. In den Monaten Juni bis September beginnt der Arbeitsdienst um 07:00 Uhr. Treffpunkt ist jeweils die Fischerhütte in der Scherau.

2. Die Einteilung erfolgt nach Mitgliedsnummern. Die Mitgliedsnummern befinden sich auf dem Erlaubnisschein.
3. Die Arbeitsdiensteinsatzliste wird mit dem Erlaubnisschein ausgegeben und wird auf der WEB-Seite des Fischereivereines veröffentlicht.
4. Die Einteilung für den Weiherfest-Arbeitsdienst wird von der Weiherfest-Organisation vorgenommen und rechtzeitig den betreffenden Mitgliedern mitgeteilt. Der Einsatzplan wird zeitnah auf der WEB-Seite des Fischereivereines und im Schaukasten an der Fischerhütte veröffentlicht.

§ 4 Ersatzleistung

1. Der Arbeitsdienst kann auch von einem anderen Vereinsmitglied übernommen werden. Dies muss per schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft mindestens 1 Woche vor dem Arbeitsdienst-Termin eingereicht und anschließend genehmigt werden.
2. Für einen nicht geleisteten Arbeitsdienst ist eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 100 Euro zu bezahlen. Jugendliche ab 16 Jahren müssen für einen nicht geleisteten Arbeitsdienst eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 50 Euro bezahlen. Die Ersatzleistungen sind mit der Beitragszahlung des folgenden Jahres zu begleichen. Dies ist eine Bringschuld. Jugendliche unter 16 Jahren erbringen keine finanzielle Ersatzleistung.

§ 5 Einsatzänderung

1. Bis zum letzten Arbeitsdiensttermin müssen alle Arbeitsdienste abgeleistet sein.
2. Bei Verhinderung oder sonstigen wichtigen Gründen ist vor dem Termin der Arbeitsdienstleiter oder dessen Vertreter zu verständigen und mit ihm ein neuer Termin zu vereinbaren.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Bußgeld von 10 Euro fällig. Bei unentschuldigtem Fehlen am Weiherfest ergibt sich die Strafe gleich eines nicht geleisteten Arbeitsdienstes.
4. Terminänderungen oder Sondereinsätze seitens des Vereins werden rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Der Termin des Abfischens kann nicht als Arbeitsdienst gewertet werden.

Der neue Auflagenkatalog und Arbeitsdienstordnung wurde in der Vorstands + kleine Verwaltungssitzung im Juni 2016 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**Diepersdorf, im Juni 2016
die Vorstandschaft des
Fischereivereines Diepersdorf e.V.**